

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 7 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 88/2019 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird verordnet:

Die Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe, LGBl. Nr. 35/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 25/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Klammerausdruck „(Grapevine flavescence dorée mycoplasma oder Mykoplasma; in der Folge als „GFD“ bezeichnet)“ durch den Klammerausdruck „(Grapevine flavescence dorée phytoplasma; in der Folge als „GFD“ bezeichnet)“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Verbreitungsgebiet der ARZ umfasst folgende Gemeinden:

Bezirk Deutschlandsberg: alle Gemeinden.

Stadt Graz: das gesamte Stadtgebiet.

Bezirk Graz-Umgebung: die Gemeinden Dobl-Zwaring, Eggersdorf bei Graz, Feldkirchen bei Graz, Fernitz-Mellach, Gössendorf, Hart bei Graz, Haselsdorf-Tobelbad, Hausmannstätten, Hitzendorf, Kainbach bei Graz, Kalsdorf bei Graz, Laßnitzhöhe, Lieboch, Nestelbach bei Graz, Premstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka, St. Marein bei Graz, Thal, Vasoldsberg, Werndorf und Wundschuh.

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld: die Gemeinden Bad Blumau, Bad Loipersdorf, Bad Waltersdorf, Buch-Sankt Magdalena, Burgau, Ebersdorf, Feistritzal, Fürstenfeld, Grafendorf bei Hartberg, Greinbach, Großsteinbach, Großwilfersdorf, Hartberg, Hartberg Umgebung, Hartl, Ilz, Kaindorf, Lafnitz, Neudau, Ottendorf an der Rittschein, Pöllau, Pöllauberg, Rohr bei Hartberg, Söchau, Sankt Johann in der Haide und Stubenberg am See.

Bezirk Leibnitz: alle Gemeinden.

Bezirk Südoststeiermark: alle Gemeinden.

Bezirk Voitsberg: die Gemeinden Krottendorf-Gaisfeld, Ligist, Mooskirchen und Söding-Sankt Johann.

Bezirk Weiz: die Gemeinden Albersdorf-Prebuch, Floing, Gersdorf an der Feistritz, Gleisdorf, Hofstätten an der Raab, Ilztal, Ludersdorf-Wilfersdorf, Markt Hartmannsdorf, Mitterdorf an der Raab, Pischelsdorf am Kulm, Puch bei Weiz, St. Margarethen an der Raab St. Ruprecht an der Raab, Sinabelkirchen und Weiz.“

3. § 7 lautet:

„§ 7

Untersuchung und Maßnahmen

(1) Wird der Landesregierung der Befall von Wirtspflanzen oder der Verdacht eines solchen Befalls gemäß § 6 gemeldet oder auf andere Weise bekannt, hat sie Erhebungen zur Klärung des Befalls mit GFD

durchzuführen. In nach § 8 festgelegten Befallszonen kann die Klärung des Befalls durch die Landesregierung auch ohne labortechnische Untersuchung erfolgen.

(2) Wird der Landesregierung der Befall von Wirtspflanzen oder der Verdacht eines solchen Befalls gemäß § 6 gemeldet oder auf andere Weise bekannt, hat sie erforderlichenfalls die umgehende Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der ARZ anzuordnen.

(3) Wird der Befall der Wirtspflanzen gemäß Abs. 1 festgestellt, so hat die Landesregierung außerhalb der nach § 8 festgelegten Befallszonen die Rodung aller Pflanzen, die Symptome von Vergilbungskrankheiten der Rebe aufweisen, anzuordnen. Die angeordneten Rodungen müssen binnen vier Wochen durchgeführt werden.

(4) Sind in einem Weingarten oder einer Vermehrungsfläche mehr als 20 % Pflanzen, die Symptome von Vergilbungskrankheiten der Rebe aufweisen, nachweislich vorhanden, ist von der Landesregierung nach labortechnischer Untersuchung die Rodung der gesamten Anlage oder von Anlagenteilen im erforderlichen Ausmaß anzuordnen. Die angeordneten Rodungen müssen binnen vier Wochen durchgeführt werden.

(5) In den nach § 8 festgelegten Befallszonen sind die Eigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten von jeglichen Weingärten, Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände), Weinhecken, Weinlauben sowie von einzelnen Rebstöcken (inklusive Direktträgerreben) verpflichtet, regelmäßig Kontrollen gem. § 9 Abs. 6 durchzuführen. Pflanzen, die Symptome von Vergilbungskrankheiten der Rebe aufweisen, müssen unverzüglich samt Wurzelstock gerodet werden. § 9 Abs. 4a ist sinngemäß anzuwenden.“

4. § 8 Abs. 4 bis 9 lauten:

„(4) Die Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Leibnitz erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Plans im Maßstab 1:120.000 (Anlage 1) sowie durch Detailpläne der Befallszonen in den Maßstäben 1:20.000 (Anlage 2), 1:15.000 (Anlage 3), 1:33.000 (Anlage 4) und 1:10.000 (Anlage 5).

(5) Die Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Südoststeiermark erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Plans im Maßstab 1:165.000 (Anlage 6) sowie durch Detailpläne der Befallszonen in den Maßstäben 1:40.000 (Anlage 7), 1:45.000 (Anlage 8), 1:28.000 (Anlage 9), 1:50.000 (Anlage 10), 1:30.000 (Anlage 11), 1:14.000 (Anlage 12), 1:22.000 (Anlage 13), 1:20.000 (Anlage 14), 1:17.000 (Anlage 15) und 1:6.000 (Anlage 16).

(6) Die Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Hartberg-Fürstenfeld erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Plans im Maßstab 1:160.000 (Anlage 17) sowie durch Detailpläne der Befallszonen in den Maßstäben 1:34.000 (Anlage 18), 1:34.000 (Anlage 19), 1:25.000 (Anlage 20), 1:14.000 (Anlage 21), 1:10.000 (Anlage 22) und 1:21.000 (Anlage 23).

(7) Die Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Weiz erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Plans im Maßstab 1:90.000 (Anlage 24) sowie durch Detailpläne der Befallszonen in den Maßstäben 1:16.000 (Anlage 25) und 1:5.000 (Anlage 26).

(8) Die Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Deutschlandsberg erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Plans im Maßstab 1:55.000 (Anlage 27) sowie durch Detailplan der Befallszone im Maßstab 1:14.000 (Anlage 28).

(9) Die Abgrenzung der Sicherheitszone zum Eindämmungsgebiet Sloweniens erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Plans im Maßstab 1:40.000 (Anlage 29).“

5. Dem § 12a wird folgender Abs. 14 angefügt:

(14) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] treten § 1, § 4 Abs. 2, § 7, § 8 Abs. 4 bis 9 sowie die Anlagen 1 bis 29 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

6. Die Anlagen 1 bis 29 werden neu erlassen.

Für die Steiermärkische Landesregierung: